



Stiftung Preußischer Kulturbesitz • Von-der-Heydt-Str. 16-18 • 10785 Berlin

Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

DER PRÄSIDENT
PRÄSIDENTIALABTEILUNG

TOBIAS ARNO SCHMIEGEL

Von-der-Heydt-Str. 16-18
10785 Berlin

Telefon: +49 30 266 - 411
Telefax: +49 30 266 - 311

@hv.spk-berlin.de
www.preussischer-kulturbesitz.de

GeschZ: Ja

Berlin, 4. August 2021

**Ihr Antrag vom 24.03.2021 nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu
Informationen des Bundes (IFG)
hier: Ihr Widerspruch vom 10.06.2021 und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand vom 21.07.2021**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 10.06.2021 und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand vom 21.07.2021 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 21. 07. 2021 wird abgelehnt.
2. Ihr Widerspruch vom 10.06.2021 gegen meinen Ausgangsbescheid vom 01.06.2021 wird als unzulässig zurückgewiesen.
3. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
4. Durch diesen Bescheid werde Ihnen keine Kosten auferlegt.

Zur Begründung der Entscheidung:

I.
Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 24.03.2021 wurde mit Bescheid vom 01.06.2021 –
zugestellt am 03.06.2021 – teilweise stattgegeben worden. Mit E-Mail vom 10.06.2021, die mit
„-- per Fax und E-Mail --“ überschrieben war, erklärten sie, „gegen Ihren Bescheid mit dem AZ
J 3 in Bezug auf meine Informationsfreiheitsanfrage „Kommunikation mit Hohenzollern zu
Archivanfragen“ vom 24.03.2021 (#216544) lege ich vorsorglich Widerspruch ein.“

Die begehrten Informationen wurden Ihnen mit Schreiben vom 07.07.2021 übermittelt.
Daraufhin erklärten Sie am 12.07.2021 per E-Mail: „Ich halte an meinem Widerspruch fest.“

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.07.2021 wurde ihr Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen, weil innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch eingegangen ist, der den Formerfordernissen von § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO genügt.

Durch E-Mail und Fax vom 21.07.2021, beide mit „-- per Fax und per Mail --“ überschrieben, haben Sie wegen der Versäumung der Widerspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und Ihr Schreiben vom 10.06.2021 erneut übermittelt. Zur Begründung tragen Sie vor, dass die E-Mail vom 10.06.2021 gleichzeitig per Fax verschickt worden sei. Diese Übermittlung sei jedoch fehlgeschlagen. Das belege der Übertragungsbericht, der Ihnen jedoch nicht zugestellt worden sei. Sie führen dazu aus: „Aufgrund eines Bugs im System genau an diesem Tage, blieb eine derartige Mitteilung jedoch aus. Dies ist zuvor noch nie vorgekommen, so dass ich bis zu Ihrem Bescheid vom 15. Juli 2021 davon ausging, dass mein Widerspruch fristgerecht erhoben wurde.“

II.

Der mit E-Mails vom 10.06.2021 und 12.07.2021 eingelegte Widerspruch gegen den Bescheid vom 01.06.2021 ist unzulässig.

1.

Nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO muss der Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, erhoben werden. Diesen Anforderungen genügt ein Widerspruch, wenn er handschriftlich oder maschinenschriftlich verfasst und eigenhändig unterzeichnet ist. Es ist ebenso ausreichend, wenn andere Umstände ohne Zweifel den Schluss zulassen, dass der Widersprechende tatsächlich der Absender ist und der Widerspruch willentlich verschickt wurde. Das kann sich z.B. aus Anlagen zum Widerspruch ergeben. Hat die Behörde einen elektronischen Zugang eröffnet genügt auch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenes elektronisches Widerspruchsschreiben.

Die E-Mails vom 10.06.2021 und 12.07.2021 genügen keiner dieser Anforderungen. Sie enthalten keine Anlagen mit weiteren Informationen und sind nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

Somit ging innerhalb der Widerspruchsfrist kein formwirksamer Widerspruch ein.

2.

Ihnen ist auf Ihren Antrag vom 21.07.2021 auch nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Nach § 70 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 1 VwGO ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Widerspruchsführer glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, die gesetzliche Widerspruchsfrist gem. § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO einzuhalten. Der Antrag ist gem. § 60 Abs. 2 VwGO innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Ein Hindernis ist nicht durch den Widerspruchsführer verschuldet, wenn ihm nach den Gesamtumständen die Versäumung der Frist nicht vorgeworfen werden kann, d.h. ihm die Fristwahrung nicht zumutbar war [BVerwG, Beschl. v. 05.02.1990 - 9 B 506/89, NJW 1990, 3103]. Dafür muss er die Sorgfalt beachten, auf die sich ein vergleichbarer Widerspruchsführer bei gewissenhaftem und sachgemäßem Vorgehen einstellen konnte [Schoch/Schneider/Bier/Steinbeiß-Winkelmann, § 60 VwGO Rn. 19].

Im vorliegenden Fall haben Sie keine Gründe glaubhaft gemacht, nach denen Ihnen die Wahrung der Widerspruchsfrist nicht zumutbar war. Nach Ihrem Vortrag haben Sie vielmehr nicht die Sorgfalt eines vergleichbaren Widerspruchsführers bei der Versendung eines Widerspruchs per Fax beachtet.

Beim Versand per Telefax trifft den Absender stets die Pflicht, die ordnungsgemäße Absendung anhand des Sendebereichs zu kontrollieren [BVerwG NJW 2008, 932, 932 f.].

Diese Kontrollhandlung haben Sie nach Ihrem Vortrag nicht vorgenommen, sondern vielmehr darauf vertraut, dass das von Ihnen verwendete System eine Fehlermeldung sendet, soweit der Versand nicht erfolgreich war. Dabei kann dahinstehen, ob der technische Defekt erstmals aufgetreten ist, denn durch das bloße Vertrauen auf eine ausgebliebene Fehlermeldung haben Sie nicht alle zumutbaren Handlungen vorgenommen, die ein gewissenhafter Widerspruchsführer mit vergleichbarer Erfahrung im Schriftverkehr mit Behörden angewandt hätte, um einen Übermittlungsfehler in seiner Risikosphäre auszuschließen.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ihre E-Mail vom 10.06.2021 innerhalb der Widerspruchsfrist eingegangen ist und Sie von Behördenseite nicht innerhalb der Widerspruchsfrist auf den Formmangel hingewiesen wurden.

Es ist zwar zutreffend, dass die Behörde gem. § 25 Abs. 1 S. 1 VwVfG auf Fehler von Erklärungen und Anträgen hinweisen soll. Dafür muss es sich jedoch um einen Fehler handeln, der offensichtlich versehentlich oder aus Unkenntnis erfolgt ist. Der Behörde muss sich der Eindruck eines Fehlers aus Versehen oder Unkenntnis aufdrängen.

Ein solcher Fehler liegt hier nicht vor. Insbesondere ergibt sich aus der Kopfzeile „-- per Fax und E-Mail --“ kein offensichtlicher Fehler. Die Kopfzeile zeigt vielmehr eindeutig, dass Ihnen die Formerfordernisse des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO bekannt waren. Gleichzeitig drängt sich aus der Kopfzeile und dem Ausbleiben eines gleichzeitigen oder leicht verzögerten Eingangs eines Telefax nicht auf, dass ein Übertragungsfehler vorlag. Im Gegenteil kann dieser Ablauf auch so verstanden werden, dass Sie nach Ankündigung des Widerspruchs per E-Mail von der Versendung eines Widerspruchs, der den Ihnen bekannten Formvorschriften entspricht, Abstand genommen haben. Dafür spricht vor allem, dass die Behörde davon ausgehen darf, dass Sie Ihrer Sorgfaltspflicht zur Kontrolle des Sendebereichs nachkommen und bei etwaigen Zweifeln aktiv nachfragen, ob ihr Fax eingegangen ist. Aus § 25 VwVfG folgt nämlich keine Pflicht, den Widerspruchsführer von Sorgfaltspflichten zu entlasten, die allein in seine Risikosphäre fallen [VGH Kassel, Urt. v. 25.02.1985 - VIII OE 30/82, NVwZ 1985, 915].

Vor diesem Hintergrund bestand hier keine Pflicht, Sie auf einen möglichen Formmangel hinzuweisen. Das gilt erst Recht mit Blick auf die durch die Rechtsbehelfsbelehrung deutlich hervorgehobenen Anforderungen an die Form des Widerspruchs und den Umstand, dass Sie schon den Ausgangsbescheid in schriftlicher Form erhalten haben und Ihnen auf Ihren vermeintlichen Widerspruch vom 10.06.2021 keine Eingangsbestätigung übermittelt wurde, sodass bei Ihnen kein besonderer Vertrauenstatbestand entstehen konnte [VG Neustadt (Weinstraße), Urt. v. 09.07.2009 – 4 K 409/09.NW – juris-Rn. 27].

Es kommt auch keine Sachentscheidung über den unzulässigen Widerspruch in Frage. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob eine Behörde grundsätzlich über einen unzulässigen Widerspruch in der Sache entscheiden darf. Jedenfalls, soweit sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung richtet, dienen die Form- und Fristvorschriften

nämlich nicht allein dem Schutz der Behörde. Sie sichern vielmehr auch die Rechtsposition des betroffenen Dritten. Eine Sachentscheidung ist in solchen Konstellationen nur auf Grundlage einer besonderen Rechtsgrundlage möglich [Schoch/Schneider/Bier/Dolde/Porsch, § 70 VwGO Rn. 38].

Im vorliegenden Fall greifen Sie die Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationszugang an, die einen Verwaltungsakt mit drittbelastender Doppelwirkung darstellt [Schoch, § 8 IFG Rn. 70]. Mangels besonderer Rechtsgrundlage scheidet hier somit eine Sachentscheidung über den unzulässigen Widerspruch aus.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Justiziar